

Merkblatt zur Registrierung im Medizinalberuferegister für Ärztinnen/Ärzte und Apothekerinnen/Apotheker

Obligatorische Registrierung des Arzt diploms vor Beginn der ärztlichen Tätigkeit

Wer in der Schweiz ab dem 1. Januar 2018 eine neue Stelle antreten will, muss sich zwingend vor der Aufnahme der Tätigkeit im Medizinalberuferegister MedReg eintragen lassen.

Wer über ein eidgenössisches Arzt diplom oder über ein von der MEBEKO formell anerkanntes EU-Arzt diplom verfügt, hat keinen Handlungsbedarf, weil diese Diplome automatisch ins MedReg eingetragen werden.

Handlungsbedarf besteht für Inhaberinnen und Inhaber von

- EU-Arzt diplom, welche sie von der MEBEKO noch nicht haben anerkennen lassen.
- nicht anerkennbaren ausländischen Arzt diplom. Ein solches Diplom wird nach Überprüfung nur dann ins MedReg eingetragen, wenn es
 - im Ausstellungsstaat zur Ausübung des Arztberufes unter fachlicher Aufsicht berechtigt und
 - auf einer Ausbildung von mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder 5'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder einer Hochschule mit anerkanntem, gleichwertigem Niveau beruht.

Je nach Herkunft des Diploms gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich im MedReg registrieren zu lassen:

Direkte Anerkennung

Inhaber/innen von Diplomen aus einem EU-/EFTA-Staat beantragen grundsätzlich die direkte Anerkennung des Diploms, siehe: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-erkennung-diplome.html>

Indirekte Anerkennung:

Diplome von ausserhalb der EU/EFTA sind grundsätzlich nicht anerkennbar. Allenfalls besteht die Möglichkeit der indirekten Anerkennung, siehe <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/indirekte-erkennung-diplome.html>. Die aufgeführten Voraussetzungen müssen jedoch zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung kumulativ erfüllt und entsprechend nachgewiesen sein.

Registrierung eines nicht anerkennbaren ausländischen Diploms

Andernfalls besteht die Möglichkeit, ein nicht anerkennbares Diplom im Medizinalberuferegister MedReg zu registrieren, siehe: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/registrierung-nicht-erkennungbare-diplome-medizinalberufe.html>. Ob die Registrierung eines nicht anerkennbaren ausländischen Diploms für die Zulassung zur Berufsausübung ausreicht, richtet sich nach kantonalem Recht.

Autor(en):	Nicole Schnyder	Dokumentart	02.03.02 Merkblatt MedReg Ärzte und Apotheker.dotx				
Freigabe:	Nicole Schnyder	Version:	01	Gültig ab:	01.08.2020	Seite	1 von 4

Vorgehen

Die Registrierung erfolgt online unter www.medreg.admin.ch

Mit der Registrierung erfolgt die Zuweisung der Global Location Number (GLN, früher EAN).

→ Einstieg in das Betriebsmodul

→ Personen → Login

Um Ihre Daten einzusehen und/oder fehlende oder falsche Daten mit einem Mutationsantrag zu ergänzen oder berichtigen zu lassen, so benötigen Sie dazu einen Benutzernamen und ein Passwort. Sofern Sie bereits über ein Passwort verfügen, können Sie sich einloggen, ansonsten müssen Sie ein Passwort beantragen.

<https://www.medreg.admin.ch/PasswortAntrag.aspx>

Autor(en): Nicole Schnyder	Dokumentart 02.03.02 Merkblatt MedReg Ärzte und Apotheker.dotx		
Freigabe: Nicole Schnyder	Version: 01	Gültig ab: 01.08.2020	Seite 2 von 4

Registrierung und Kontrolle der Sprachkenntnisse

Wer in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausübt, muss über die notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Tätigkeit verfügen. Das geforderte Niveau muss mindestens einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die MEBEKO trägt die nachgewiesenen Sprachkenntnisse ein. Sprachkenntnisse können mit einem international anerkannten Sprachdiplom, einem in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus-/Weiterbildungsabschluss des Medizinalberufs oder mit Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache nachgewiesen werden.

Vorgehen

Die Registrierung erfolgt online unter <https://www.webform.bag.admin.ch/ui/sprachmeldung>

Die Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder eines **anerkannten ausländischen Diploms** werden bei der Ausstellung oder bei der Anerkennung des Diploms automatisch ins MedReg eingetragen.

Sie können ihre Registrierung und die Angaben zu Ihrer Person <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/medizinalberuferegister-medreg.html> prüfen.

Stammt das Diplom aus einem Staat der EU/EFTA, spricht man von einer direkten Diplomanerkennung. Ob das Diplom den Anforderungen entspricht, überprüfen Sie unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-erkennung-diplome.html>

Ab September 2018 werden die Einträge dieser Webseite ins MedReg übertragen und sind für alle externen Stellen öffentlich.

Nach der Registrierung bitten wir Sie, den Punkt auf der Seite 2 des Personalblattes, abzuheben.

Autor(en):	Nicole Schnyder	Dokumentart 02.03.02 Merkblatt MedReg Ärzte und Apotheker.dotx			
Freigabe:	Nicole Schnyder	Version:	01	Gültig ab: 01.08.2020	Seite 3 von 4

Meldung

Sobald die MEBEKO-Registrierung vorliegt, bitten wir Sie, dem Human Resources umgehend eine Kopie des Schreibens (Bestätigung der Registrierung oder Begleitbrief zur Anerkennung) sowie gegebenenfalls der Anerkennung zuzustellen.

Kosten

Die Kosten für die beiden Registrierungen tragen Sie selbst und werden vom Unternehmen nicht rückerstattet.

Weitere Informationen

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu/registrierung-der-diplome-und-sprachkenntnisse.html>

Autor(en): Nicole Schnyder	Dokumentart 02.03.02 Merkblatt MedReg Ärzte und Apotheker.dotx		
Freigabe: Nicole Schnyder	Version: 01	Gültig ab: 01.08.2020	Seite 4 von 4